



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

44. Jahrgang

Wesel, 13. Juni 2019

Nr. 22

S. 1 - 7

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung gemäß §10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dennis Kräkel** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Cem Korkmaz** 4
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Peter Sommer** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Cedric Claude Michel Payet** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Lana Fee Hülsmann** 6
- **Kraftloserklärung für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3402484483** 6

Kreis Wesel
Bekanntmachung gemäß §10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die ForFarmers Thesing Mischfutter GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 21.12.2018 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln sowie eine Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 46483 Wesel, Hafenstraße 17, Gemarkung Wesel, Flur 1, Flurstücke 129, 134, 153, 154, 162, 169, 171 und 172 am Standort beantragt.

Antragsgegenstand ist der Neubau eines Mischfutterwerks zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag sowie eine Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, sofern 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Es handelt sich hier um eine Anlage nach Nr. 7.21 sowie Nr. 9.11.2, welche in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV u. a. mit dem Buchstaben G gelistet ist. Für solche Anlagen ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen. Darüber hinaus unterliegt die Anlage aufgrund des Buchstabens „E“ in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV den Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Richtlinie).

Die Anlage ist nicht in Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gelistet, sodass weder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Ein-zelfalls noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der o.g. Relevanzprüfung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen **in der Zeit vom 26.06.2019 bis einschließlich 25.07.2019** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Kreis Wesel, Fachdienst 66-1-4 Immissionsschutz, Zimmer 501, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 13:00 Uhr.
2. Stadt Wesel, Rathausanbau, Zimmer 325, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei mir oder bei der übrigen Auslegungsstelle innerhalb der **Einwendungsfrist vom 26.06.2019 bis 26.08.2019** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit Einwendungen zu erörtern sind, wird der Termin für den Beginn der Erörterung bestimmt auf den 07.10.2019 um 09:00 Uhr.
Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im

Kreishaus Wesel, Raum 007 (kleiner Sitzungssaal), Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel.

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wesel, 06.06.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Andreas Burkhardt

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dennis Kräkel

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Dennis Kräkel**, letzte bekannte Anschrift 46499 Hamminkeln, Nordbrocker Str. 3, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 31.05.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-DJ53, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 170 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 06.06.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Cem Korkmaz

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr - hat an **Cem Korkmaz, letzte bekannte Anschrift: Pergamentstraße 15, 46483 Wesel** einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.05.19, Aktenzeichen 36-1-3.60 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen sind.

Wesel, 07.06.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Werdelmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Peter Sommer

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Peter Sommer**, letzte bekannte Anschrift Nibelungenstraße 17, 47445 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 31.05.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-ET8888, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 170 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.06.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Beißel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Cedric Claude Michel Payet

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Cedric Claude Michel Payet**, letzte bekannte Anschrift 47443 Moers, Leissstraße 7, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.06.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QV665, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 170 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.06.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Lana Fee Hülsmann

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Frau Lana Fee Hülsmann**, letzte bekannte Anschrift Ulrich-Von-Hutten-Straße 7, 47445 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 27.05.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-JH678, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 170 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.06.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Beißel

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402484483** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 24.01.2019 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 12.06.2019

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**
